

- Nachahmung in Form oder Farbe kann zur Täuschung führen, als ob auch Rote-Kreuz-Einheiten tätig sind (z.B. widerrechtlich von sogenannten Scheinsanitätern bei Demonstrationen benutzte, rot-kreuzähnliche Zeichen)
- widerrechtliche Inbesitznahme (Verwendung von Personen oder Institutionen die dazu nicht befugt sind – vergl. Art. 38 Zusatzprotokoll Missbrauch von Schutzzeichen)
- in Konfliktfällen durch Vortäuschen: z.B. in der Absicht, sich unter Roter-Kreuz-Flagge zu ergeben, werden kampffähige Truppen oder Materialien herangeführt (Verbot der Heimtücke gem. Artikel 37 des Zusatzprotokolls)



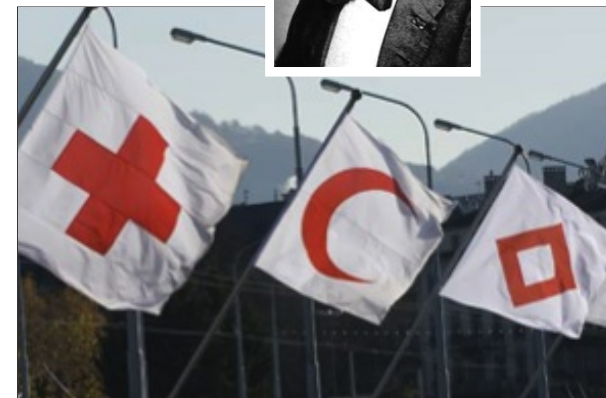
#### Aktuelles Beispiel: Der Einsatz in Haiti, 2010

Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes als Zentralorgan mit Sitz in Genf hat an über 30 Krisenherden in der Welt ständige Delegationen aufgestellt. Überall dort symbolisieren die Wahrzeichen Hoffnung und Menschlichkeit für alle Opfer von bewaffneten Konflikten und Katastrophen. Auch das Deutsche Rote Kreuz ist weltweit im Einsatz, zum Beispiel in Haiti. Nach dem verheerenden Erdbeben hat es in seinem mobilen Krankenhaus auf dem Inselstaat bereits überall 70.000 Patienten behandelt. Heute betreibt es eine Cholerastation für bis zu 250 Patienten am Tag. 1.000 stabile Unterkünfte wurden gebaut, 2.000 weitere folgen. Für die Rotkreuzbewegung ist der Haitieinsatz die größte Hilfsaktion, die es je für ein einzelnes Land gegeben hat. Neben dem DRK sind 20 weitere nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften im Einsatz. Die Wahrzeichen kennzeichnen dabei Menschen, Objekte und Orte, die durch Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle geschützt sind.

---

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## Verbreitungsarbeit 8: Die Schutzzeichen



## Die Schutzzeichen

### Entstehung der Schutzzeichen

Mit der Verabschiedung der Ersten Genfer Konvention 1864 wird das rote Kreuz auf weißem Grund (Umkehrung der Schweizer Nationalflagge) als Schutzzeichen in bewaffneten Konflikten völkerrechtlich anerkannt. 1876 verwendet das osmanische Reich im russisch-türkischen Krieg den roten Halbmond auf weißem Grund. Andere muslimische Staaten folgen dem Beispiel. Das Persische Reich entscheidet sich für den roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund. Beide Abwandlungen des roten Kreuzes werden 1929 völkerrechtlich anerkannt.

Bereits im Jahr 1949, als die vier Genfer Abkommen in ihrer heute noch immer gültigen Form verabschiedet wurden, wurden als Schutzzeichen das Rote Kreuz, der Rote Halbmond und später auch (durch Zusatzprotokoll 1) der Rote Löwe (mit Schwert) bestätigt. Auf letzteres Zeichen verzichtete aber insbesondere die islamische Republik Iran, weil es das Kennzeichen des damaligen Schahs war. Stattdessen schloss sich der Iran dem Roten Halbmond an. Der Rote Löwe ist zwar damit noch völkerrechtlich anerkannt, aber faktisch nicht mehr in Gebrauch.

Mit der Verabschiedung des III. Zusatzprotokolls wurde 2005 der Rote Kristall als zusätzliches Schutzzeichen etabliert. Die-

ses neue Zeichen, frei von kultureller, politischer oder religiöser Konnotation, soll den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte in Situationen ermöglichen, in denen die anderen Schutzzeichen nicht respektiert werden. Mit der Annahme des Roten Kristalls können auch Nationale Gesellschaften, die kein anderes Zeichen führen möchten, als vollwertige Mitglieder der Rot Kreuz-Bewegung anerkannt werden. Artikel 3 dieses Abkommens gestattet zwar auch die Einbringung eines nationalen Zeichens in das Emblem des Roten Kristalls. Aber als einzelne Staaten (z.B. Israel) dazu übergingen, in den Roten Kristall ihr nationales Symbol zu integrieren (hier den Davidstern in Rot), wollten die Anliegerstaaten, insbesondere muslimische Nachbarstaaten, dieses im Konfliktfall nicht anerkennen. Ein weiteres vom Internationalen Roten Kreuz anerkanntes Zeichen ist der Rote Querstreifen auf weißem Grund. Er gilt für alle Sanitäts- und Sicherheitszonen in Konfliktsfällen. Das III. Zusatzprotokoll und die damit verbundenen Bestimmungen für den Roten Kristall traten 2007 in Kraft.

### Verwendungszweck

#### 2.1. Als Kennzeichen

Das Wahrzeichen in seiner kleinen Form mit Umrandung und verschiedenen Schriftzügen od. Ergänzungen wird zur Verbindung von Personen und Objekten mit der Rotkreuz- oder Rothalbmondbewegung verwendet. Es wird in Konfliktzeiten ausschließlich von Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung benutzt. In Friedenszeiten darf dieses Kennzeichen nur vom Roten Kreuz benutzt werden, und wenn ausdrücklich vom Roten Kreuz genehmigt, auch von anderen Hilfsorganisationen. Die unerlaubte Benutzung des Roten Kreuzes in Friedenszeiten kann als Ordnungswidrigkeit recht-

lich verfolgt werden.

#### 2.2. Als Schutzzeichen

Mit den Wahrzeichen als Schutzzeichen soll beim Kombattanten der Reflex des Nicht-Angreifens ausgelöst werden. In diesem Fall ist das Wahrzeichen groß und weithin sichtbar. Es enthält keine Schriftzüge oder sonstige Ergänzungen. In Konfliktzeiten wird es von allen Sanitätsdiensten der Streitkräfte, dem Seelsorgepersonal der Streitkräfte, von Zivilkrankenhäusern und zivilen Sanitätseinheiten und von anderen nationalen Hilfs-Gesellschaften verwendet. In Friedenszeiten ist das Schutzzeichen insbesondere den Sanitätseinheiten der jeweiligen Armee (z.B. Krankenhäuser oder den Transporteinheiten, Kraftfahrzeugen) zu Lande, zu Wasser und zur Luft gestattet. Zusätzlich wurden noch folgende weitere Zeichen - oft in Verbindung mit dem Rot-Kreuz-Zeichen - unter den Schutz der Genfer Konvention gestellt:

- a.) das Zeichen für den Zivilschutz und deren Personal als gleichseitiges blaues Dreieck auf orangefarbenen Grund als anerkanntes internationales Schutzzeichen gemäß Artikel 6 des Anhanges 1. Zusatzprotokoll
- b.) das Kulturgutschutzzeichen mit blauweißem Dreieck (mit der Spitze nach unten) zum Schutze aller Kulturgüter gem. Artikel 6 der Kulturgutskonvention in Konfliktsfällen.

#### 2.4 Missbrauch des Wahrzeichens

Jeder Missbrauch des Wahrzeichens kann die Effektivität humanitärer Hilfe untergraben. Die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen sind deshalb dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Missbräuche zu ahnden oder ihnen vorzubeugen. Es gibt drei Formen des Missbrauchs